

Merkblatt für Einsender
A0 A02 Version 02 vom 18.03.2015

**Untersuchungsanforderung für die medizinisch-mikrobiologische Diagnostik,
Verpackung und Kennzeichnung der Proben für den Kuriertransport**

1. Utensilien für Probenahme und -versand (außer Kanülen) sowie die Probenbegleitscheine werden allen Einsendern vom Fachbereich Hygiene des LAV zur Verfügung gestellt.
2. Die Beförderung der Proben erfolgt nur nach sachgemäßer Verpackung gemäß **Verpackungsanweisung P 650** (vgl. Anlage).
3. Die Untersuchungsprobe wird mittels Trägermedium gewonnen und transportiert (Tupferabstrich, Urintauchkultur, Abklatschplatte etc.) oder als Nativprobe (Stuhl, Sputum, Gewebeprobe, Blutserum, Körperflüssigkeit u.a.) in das spezielle, dicht schließende Kunststoffgefäß („**Primärgefäß**“) eingebracht. Die Umverpackung der Nativprobe erfolgt mit einer bruch-sicheren „**Sekundärverpackung**“ (z. B. äußeres Schraubgefäß für Stuhlröhrchen). Für die Außenverpackung von Probe(n) und –begleitschein(en) vor Übergabe an den Kurier sind die bereitgestellten Versandtaschen mit pinkfarbenem Adressaufdruck zu verwenden. Bitte keinesfalls die Proben in die Begleitscheine „einwickeln“.
4. Jede Probe ist so zu kennzeichnen, dass sie im Labor eindeutig dem jeweiligen Untersuchungsantrag zugeordnet werden kann (erforderlichenfalls Sekundärverpackung und zusätzlich auch das Primärgefäß beschriften).
5. Der Untersuchungsantrag muss regelmäßig folgende Mindestinformationen enthalten:
 - Name, Vorname und Geburtsdatum des Patienten bzw. eindeutige Codierung der Patientennamen bei z. B. anonymen Einsendungen nach AIDS-Beratungsgesprächen,
 - Name, Unterschrift und Telefonnummer(!) des veranlassenden Arztes bzw. zuständigen Gesundheitsamtsmitarbeiters, vollständige Einsenderadresse,
 - Untersuchungsmaterial, Entnahmeort
 - Entnahmedatum,
 - Untersuchungsanlass / gewünschte Untersuchungen,
 - Hinweis zur gewünschten Form der Rechnungslegung.

Bei fehlenden Angaben sind Probenverarbeitung und Übermittlung eines Befundberichtes grundsätzlich nicht möglich.

6. Für den Untersuchungsantrag wird das vom LAV bereitgestellte Formular verwendet. Bei Einsendung mehrerer gleichartiger Proben mit identischem Untersuchungsziel (z. B. Proben bei Erkrankungshäufungen) kann auch ein formloser Untersuchungsantrag in Listenform genutzt werden (oben genannte Mindestinformationen müssen enthalten sein!).
7. Nach Probenahme ist das Untersuchungsgut gekühlt (2°C – 10°C) zu lagern und zu transportieren. Über Ausnahmen wird vom LAV im betreffenden Einzelfall informiert (betrifft z. B. den Versand von IGRA-Proben, der ungekühlt erfolgen muss).

Merkblatt für Einsender
A0 A02 Version 02 vom 18.03.2015

- ANLAGE –

Verpackung, Kennzeichnung und Versand / Transport von potentiell infektiösem menschlichen Probenmaterial für die medizinisch-mikrobiologische Diagnostik

1. Die Klassifizierung, Verpackung und die Beförderung der Proben durch Post, Kurier- oder Paketdienste erfolgt nach den Bestimmungen des Gefahrgutrechtes Klasse 6.2 „Ansteckungsgefährliche Stoffe“ als:

Biologischer Stoff, Kategorie B - UN 3373 – Verpackungsanweisung P 650

2. Ein Versandstück besteht aus mindestens 3 Teilen – **Primärgefäß, Sekundärverpackung und Außenverpackung**, wobei entweder die Sekundär- oder die Außenverpackung starr sein muss.
3. Die Primärgefäße sind so in die Sekundärverpackungen zu verpacken, dass unter normalen Beförderungsbedingungen ein Zubruchgehen, Durchstoßen oder Austreten von Inhalt in die Sekundärverpackung verhindert wird. Die Sekundärverpackungen sind mit geeignetem Polstermaterial in die Außenverpackungen einzusetzen. Ein Austreten des Inhalts darf nicht zu einer Beeinträchtigung der Unversehrtheit des Polstermaterials oder der Außenverpackung führen.
4. Die **Außenverpackung** für die in der Sekundärverpackung befindliche(n) Probe(n) ist korrekt zu adressieren und mit der Aufschrift



„BIOLOGISCHER STOFF, KATEGORIE B“ zu versehen.

Kein Transport von ansteckungsgefährlichen Stoffen Kategorie A (vgl. nachfolgende Tabelle).

Organismen der Kategorie A

Beispiele für Organismen, die unter die Kategorie A fallen. Die Liste ist nicht abschließend!

UN 2814 ANSTECKUNGS GEFÄHRLICHER STOFF, GEFÄHRLICH FÜR MENSCHEN	Virus des hämorrhagischen Krim-Kongo-Fiebers / Ebola-Virus / Flexal-Virus / Guanarito-Virus / Hantaan-Virus / Hanta-Virus, das hämorrhagisches Fieber mit Nierensyndrom hervorruft / Hendra-Virus / Junin-Virus / Kyasanur-Waldkrankheit-Virus / Lassa-Virus / Machupo-Virus / Marburg-Virus / Affenpocken-Virus / Nipah-Virus / Virus des hämorrhagischen Omsk-Fiebers / Sabia-Virus / Pocken-Virus
	Kulturen von: <i>Bacillus anthracis</i> , <i>Brucella abortus</i> , <i>Brucella melitensis</i> , <i>Brucella suis</i> , <i>Burkholderia mallei</i> – <i>Pseudomonas mallei</i> – Rotz, <i>Burkholderia pseudomallei</i> – <i>Pseudomonas pseudomallei</i> , <i>Chlamydia psittaci</i> – aviäre Stämme, <i>Clostridium botulinum</i> , <i>Coccidioides immitis</i> , <i>Coxiella burnetii</i> , Dengue-Virus, Virus der östlichen Pferde-Encephalitis, <i>Escherichia coli</i> , verotoxigena), <i>Francisella tularensis</i> , Hepatitis-B-Virus, Herpes-B-Virus, humanes Immundefizienz-Virus, hoch pathogenes Vogelgrippe-Virus, japanisches Encephalitis-Virus, <i>Mycobacterium tuberculosis</i>), Polio-Virus, Tollwut-Virus, <i>Rickettsia prowazekii</i> , <i>Rickettsia rickettsii</i> , Rifttal-Fiebervirus, Virus der russischen Frühsommer-Encephalitis, <i>Shigella dysenteriae</i> Typ 1 ^{a)} , Zecken-Encephalitis-Virus, Virus der Venezuela-Pferde-Encephalitis, West-Nil-Virus, Gelbfieber-Virus, <i>Yersinia pestis</i>
UN 2900 ANSTECKUNGS GEFÄHRLICHER STOFF, nur GEFÄHRLICH FÜR TIERE	Aviäres Paramyxo-Virus Typ 1 – Virus der Newcastle-Krankheit Maul-und Klauenseuche-Virus
	Kulturen von: Virus des afrikanischen Schweinefiebers, klassisches Schweinefieber-Virus, Virus der Dermatitis nodularis (lumpy skin disease), <i>Mycoplasma mycoides</i> – infektiöse bovine Pleuropneumonie, Kleinwiederkäuer-Pest-Virus, Rinderpest-Virus, Schafpocken-Virus, Ziegenpocken-Virus, Virus der vesikulären Schweinekrankheit, Vesicular stomatitis virus

^{a)} Kulturen, die für diagnostische oder klinische Zwecke vorgesehen sind, dürfen jedoch als ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie B klassifiziert werden.